



Sachbearbeitung	VG/VO - Mobilität		
Datum	24.09.2021		
Geschäftszeichen	VG/VO-Ac *189		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 09.12.2021	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.12.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 370/21

Betreff: Erhöhung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm

Anlagen: Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm vom 22.03.2006 (Anlage 1)

Bisher gültige Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm vom 22.03.2006 in der Fassung vom 17.07.2019 (Anlage 2)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Sechste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut.

Bernstein

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 1, BM 3, OB	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Anträge

- Es liegen keine Anträge zu diesem Thema vor.

2. Beschlusslage

- Gemeinderat der Stadt Ulm, Sitzung am 17.07.2019, GD 221/19, Erhöhung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm - Tarifänderung zum 01.09.2019

3. Allgemeines

Der Taxenverkehr ist ein wichtiger ergänzender Faktor im ÖPNV-Netz unserer Stadt. Taxen dürfen die Beförderungspreise nicht selbst festlegen oder frei vereinbaren, sondern diese müssen von der Landesregierung in Form einer Rechtsverordnung einheitlich für alle Taxen festgeschrieben werden.

§ 51 Abs. 1 S.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ermächtigt die Landesregierung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr durch eine Rechtsverordnung festzusetzen.

Die Landesregierung hat die Befugnis zum Erlass von Taxitarifordnungen aufgrund von § 51 Abs. 1 S.2 des PBefG auf die Genehmigungsbehörde (hier die Abteilung VGV) übertragen.

Die letzte Änderung der Taxitarife im Stadtkreis Ulm erfolgte am 01.09.2019.

4. Tarifierhöhung

Die Taxen-Zentrale Ulm e.G. hat im Auftrag der ihr angeschlossenen Taxiunternehmen mit Schreiben vom 03.05.2021 eine Erhöhung der Taxitarife beantragt. Die Beförderungsentgelte sollen wie folgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt erhöht werden:

Grundtarif:

Bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich der 1. Fortschalteinheit:
PKW-Tarif 3,00 € (vorher 2,80 €), Großraum-Tarif 7,00 € (vorher 6,50 €)

Arbeitstarife:

a) PKW-Tarif

Grundtarif: 3,00 € (vorher 2,80 €) einschließlich der 1. Fortschalteinheit

Stufe 1: 0,10 € je angefangene 31,25 m Beförderungsstrecke
Kilometerpreis: 3,20 € bis 2 Km. (bleibt bestehen)

Stufe 2: 0,10 € je angefangene 52,63 m (vorher 57,14 m) Beförderungsstrecke
Kilometerpreis: 1,90 € (vorher 1,75 €) ab 2 Km bis 5 Km.

Stufe 3: 0,10 € je angefangene 55,55 m (vorher 60,606 m) Beförderungsstrecke
Kilometerpreis: 1,80 € (vorher 1,65 €) ab 5 Km.

Der Wartepreis (0,10 € je 15 Sekunden bzw. 24,00 € pro Stunde) bleibt bestehen und wird nicht erhöht.

Großraumtarif (für Fahrzeuge ab 5 Fahrgastplätze in Fahrtrichtung und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen)

Grundtarif: 7,00 € (vorher 6,50 €) einschließlich der 1. Fortschalteinheit

Stufe 1: 0,10 € je angefangene 31,25 m Beförderungsstrecke
Kilometerpreis: 3,20 € bis 2 Km. (bleibt bestehen)

Stufe 2: 0,10 € je angefangene 52,63 m (vorher 57,14 m) Beförderungsstrecke
Kilometerpreis: 1,90 € (vorher 1,75 €) ab 2 Km bis 5 Km.

Stufe 3: 0,10 € je angefangene 55,55 m (vorher 68,97 m) Beförderungsstrecke
Kilometerpreis: 1,80 € (vorher 1,45 €) ab 5 Km.

Der Wartepreis (0,10 € je 15 Sekunden bzw. 24,00 € pro Stunde) bleibt bestehen und wird nicht erhöht.

An den bestehenden Zuschlägen (5,00 € für Kombi-Fahrzeuge und Babysafe) ändert sich nichts.

Als Grund für die Erhöhung führt die Taxen-Zentrale Ulm e.G. insbesondere die Erhöhung des Mindestlohnes zum 01.01.2021 auf 9,50 € und die sukzessive Steigerung auf 12,00 € auf. Dadurch werden nicht nur die direkten Lohn- und Lohnnebenkosten steigen, sondern auch die Versicherungs- und Werkstattkosten.

Neben den steigenden Lohnkosten sind auch die durch die Pandemie gestiegenen Betriebskosten zu beachten. Die Taxen-Zentrale Ulm e.G. führt hier die Kosten zur Umsetzung von Hygienekonzepten (Trennwände, Masken, Desinfektion und Testpflicht) auf. Gleichzeitig muss durch die Pandemie ein signifikanter Auftragsrückgang bewältigt werden.

5. Überprüfung der Beförderungsentgelte und Anhörung der Fachverbände

Gemäß § 51 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob Sie

- unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxiunternehmer
- unter Berücksichtigung einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals
- und unter Berücksichtigung der notwendigen technischen Entwicklung
- angemessen sind.

Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte wurde der IHK Ulm, dem Verband des Württemberg. Verkehrsgewerbes, dem TVD Baden-Württemberg, der AOK Ulm, der IKK Ulm, den Landkreisen Alb-Donau und Neu-Ulm, den Bürgerdiensten, dem DING, der SWU sowie ver.di Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Damit wurde Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Abstimmung der Beförderungsentgelte

zwischen den Belangen der Taxiunternehmer einerseits und den Interessen der Allgemeinheit andererseits genommen.

Die Anhörung der Fachverbände ergab eine überwiegende Zustimmung auf Erhöhung der Beförderungsentgelte.

6. Vorschlag der Verwaltung – Tarifierhöhung zum 01.02.2022

Aufgrund der ansteigenden Personal- und Betriebskosten wird sich die Ertragslage ohne Tarifierhöhung für die Taxiunternehmen verschlechtern. Um den Taxiunternehmen weiterhin eine sichere Existenz bieten zu können, müssen die Taxitarife erhöht werden.

Aus den voran genannten Gründen halten wir eine Erhöhung des Taxitarifes zum 01.02.2022 für notwendig und auch gerechtfertigt, weshalb der Antrag der Taxen-Zentrale Ulm e.G. von Seiten der Verwaltung befürwortet wird. Da die Tarifierhöhung durch die Eichdirektion des Regierungspräsidiums Tübingen noch geeicht werden muss, wird die Tarifierhöhung erst zum 01.02.2022 vollzogen.